

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1952.

422/A.B.

zu 450/J

Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. St ü b e r und Genossen vom 2. April 1952, betreffend "Berufsausrüstung" bei Vermögensverfall, teilt Landesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

"Den Angehörigen des zu Vermögensverfall Verurteilten - in besonders gelagerten, sachlich begründeten Ausnahmefällen auch dem Verurteilten selbst - ist die Möglichkeit geboten, sich um den Ankauf der Berufsausrüstung zu bewerben, wobei der Verkauf der betreffenden Gegenstände entweder im Rahmen der Verwertung des vom Verfall betroffenen Gewerbebetriebes oder - soweit der Betrieb vom Vermögensverfall nicht erfaßt wurde - auch abgesondert stattfindet. Die Preisbildung beruht hierbei auf dem durch gerichtlich beeidete Sachverständige festgestellten Verkehrswert. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Kaufinteressenten durch Einräumung einer Kreditmöglichkeit (Ratenabstattung) entgegengekommen werden. Diese Form der Abwicklung des Verwertungsverfahrens hat auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Zustimmung des überwiegenden Teiles des betroffenen Personenkreises gefunden. Die dargelegte Verfahrensregelung dient in gleicher Weise auch den Interessen des Staates, der die verfallenen Vermögensschaften auf Grund verfassungsgesetzlicher Bestimmung nicht auf lange Sicht verwerten, sondern zweckmäßig verwerten soll.

Für die Zeit zwischen Eintritt des Vermögensverfalles und endgültiger Verwertung wird die in der gegenständlichen Anfrage vorgeschlagene Benützung der vom Vermögensverfall betroffenen Berufsausrüstung grundsätzlich zugelassen, wobei das für diesen Gebrauch zu entrichtende Entgelt in einem durchaus tragbaren und wirtschaftlich gerechtfertigten Rahmen festgesetzt wird.

Es besteht somit kein Anlaß, von dieser, den Absichten aller Beteiligten weitgehend Rechnung tragenden Regelung abzugehen."

-.-.-.-.-